

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Rechtsform, Träger**

Hiermit errichten wir, Dr. Horst Schweinhardt,  
Gertrud Schweinhardt und  
Katja Schweinhardt

die unselbständige

### **„Familie-Schweinhardt-Stiftung“**

als Treuhandstiftung.

Träger und Treuhänder ist, wie im vorstehenden Stiftungsgeschäft vorgesehen, die Bürgerstiftung Hirschberg an der Bergstraße.

### **§ 2 Stiftungszweck**

1. Die Erträge aus der bestehenden geregelten Vermögensausstattung sollen folgenden Stiftungszwecken dienen:
  - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
  - die Förderung von Vereinen und Institutionen, die sich um die Entwicklung und Förderung von Kindern, Jugendlichen bemühen,
  - die Förderung der Erziehung, Volks- u. Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
  - die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen
  - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

in der Metropolregion Rhein-Neckar.

2. Die Verwirklichung dieser Ziele kann durch einzelne Maßnahmen und Projekte sowie Veranstaltungen durchgeführt sowie auch auf Dritte übertragen werden.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Unterstützung und Förderung von Einzelpersonen und Personengruppen
- b) Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO (Abgabenordnung), die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen,
- c) Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,

- d) Förderung des Meinungs-austausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (öffentliche Veranstaltungen, Publikationen, etc.) mit dem Ziel, die Stiftungszwecke und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,
  - e) Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
  - f) Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, die den Stiftungszwecken dienen.
3. Die Zwecke können sowohl durch fördernde als auch operative und kooperative Projektarbeit verwirklicht werden.
  4. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
  5. Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.

Die Erträge sollen nach Abdeckung der Verwaltungskosten für die vorbezeichneten Stiftungszwecke verwendet werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Weder der Stifter noch seine Rechtsnachfolger dürfen Zuwendungen aus Mitteln der Treuhandstiftung erhalten. Gleiches gilt für eine Rückzahlung des Betrages gemäß nachstehenden § 4 Abs. (1) der Stiftungssatzung.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke der Stiftung übertragen wir Dr. Horst und Gertrud Schweinhardt und Katja Schweinhardt folgende Vermögensbestandteile:

Depotwerte, bestehend aus Aktien von nachstehenden Firmen:

500 Allianz SE, Wertpapierkennnummer 840400  
1.000 BASF SE, Wertpapierkennnummer BASF 11  
1.000 SAP SE, Wertpapierkennnummer 716460  
100 Samsung E.L. RG.GNDRS 144 A, WP-KNr. 881823

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens obliegt dem Stiftungsvorstand gemeinsam mit dem Stiftungsrat der Familie Schweinhardt-Stiftung. Der An- und Verkauf von Depotwerten und die Umschichtungen sind zulässig. Es werden keine Optionsgeschäfte getätigt.

Dem Mitspracherecht der Stifter, bei der Anlage des Stiftungsvermögens, wird dadurch Rechnung getragen, daß die Stifter Mitglieder im Stiftungsvorstand bzw. im Stiftungsrat sind.

- (2) Das vorstehende aufgeführte Vermögen ist von anderen Vermögensmassen gesondert zu verwalten und zu bewirtschaften. Das muss nicht durch den Treuhänder selbst, sondern kann auch durch eine Bank oder Anlagegesellschaft oder andere Dritte geschehen, bzw. unter Beachtung von § 4 (1) der Stiftungssatzung.
- (3) Im Interesse eines langfristigen Bestandes der Stiftung soll das Stiftungsvermögen in seinem Wert erhalten werden. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Der Verbrauch des Stiftungsvermögens zur Förderung des Stiftungszwecks ist nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig.
- (4) Die Erträge aus den Vermögenswerten sind für den unter vorstehendem § 2 aufgeführten Stiftungszweck zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zufließen.
- (5) Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen anzunehmen. Sie wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind. Andernfalls sind sie zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (6) Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen vorab zu decken. Rücklagen können im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften gebildet werden.
- (7) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Stiftungsorganisation**

- (1) Der Treuhänder bewirtschaftet die Mittel der Stiftung und sorgt für die ihren Zwecken entsprechende Verwendung gemäß den vorstehenden Bestimmungen. Soweit er dabei in der Öffentlichkeit tätig ist, weist er darauf hin, dass die Mittel aus der Stiftung zur Erfüllung der Zwecke stammen.
- (2) Er erstellt auf Verlangen zum Ende eines Jahres einen Wirtschaftsplan für das folgende Jahr und binnen 8 Monaten nach Jahresende einen Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Stiftungsmittel gegenüber dem Stiftungsrat.
- (3) Der Stiftungsrat prüft die Geschäftstätigkeit des Treuhänders im Hinblick auf die Bewirtschaftung der Stiftungsmittel, die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung der Stiftungszwecke. Die Entlastung des Treuhänders ist dem Stiftungsrat vorbehalten.
- (4) Der Stiftungsrat verfügt über mind. 3 höchstens 5 Mitgliedern. Ihre Benennung erfolgt zu dessen Lebzeiten durch den Stifter und den Vorstand der Bürgerstiftung Hirschberg an der Bergstraße, danach durch den Stiftungsrat selbst („Kooptation“). Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten und Aufwendungen.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates ist auf fünf Jahre begrenzt. Eine erneute Benennung ist zulässig. Der Stifter / die Stifter gehört/en dem Stiftungsrat auf Lebenszeit als dessen Vorsitzender an.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates können vom Stifter zu dessen Lebzeiten jederzeit und durch den Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden. Darüber hinaus

entscheidet der Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Das betroffene Mitglied hat dabei weder ein Stimmrecht noch das Recht an den Beratungen zu seiner Person teilzunehmen. Es ist vor der Entscheidung des Stiftungsrates zu hören.

- (7) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn nicht durch diese Satzung oder das Gesetz andere Mehrheiten gefordert sind. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Den Vorsitz in seinen Sitzungen führt der Stifter.
- (8) Der Treuhänder soll zu den Sitzungen des Stiftungsrates hinzugezogen und zu allen dort behandelten Fragen, die die Stiftung betreffen, gehört werden.
- (9) Neben dem Stiftungsrat gibt es auch einen Stiftungsvorstand
- (10) Der Vorstand besteht aus mind. 3 und höchstens fünf Personen. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates abberufen werden. Der Stifter, Dr. Horst Schweinhardt, gehört dem Stiftungsvorstand der Familie-Schweinhardt-Stiftung auf Lebenszeit an.

Weitere Mitglieder des Stiftungsvorstandes der Familie Schweinhardt-Stiftung sind, Fidelis Stachniß und ein weiteres Mitglied der Bürgerstiftung Hirschberg, der/die Stiftungsvorstandsvorsitzende.

- (11) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.
- (12) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (13) Wahlen erfolgen auf Antrag geheim.
- (14) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Stiftungsrat ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Haftung des Treuhänders**

- (1) Der Treuhänder haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Schadenersatzansprüche des Stifters werden von diesem, nach dessen Tod vom Stiftungsrat gegen den Treuhänder geltend gemacht.
- (2) Der Treuhänder verpflichtet sich, einen Zugriff seiner Gläubiger auf das Stiftungsvermögen nach Möglichkeit abzuwenden.

## **§ 7 Satzungsänderung**

- (1) Zu Lebzeiten des Stifters ist dieser berechtigt, eine Anpassung dieser Satzung dahingehend vorzunehmen, dass andere oder zusätzliche Zwecke verfolgt werden, wobei die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit zu beachten sind.

- (2) Sollte sich eine Satzungsänderung wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse als notwendig erweisen, ist die zwischen Treuhänder und Stifter, nach dessen Ableben zwischen Treuhänder und Stiftungsrat zu vereinbaren.

Dazu ist ein Beschluss des Stiftungsrates mit 2/3 Mehrheit erforderlich.

- (3) Die Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

### **§ 8 Kündigung der Treuhandstiftung**

- (1) Das Treuhandverhältnis kann von beiden Seiten jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (2) Beide Parteien sind zur Kündigung der Treuhandstiftung berechtigt, wenn die Verwaltungskosten der Treuhandstiftung nicht im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 51 ff. AO aus dem Vermögen oder den Mitteln der Treuhandstiftung aufgebracht werden können oder wirtschaftlich außer Verhältnis stehen.

### **§ 9 Rechtsnachfolge / Vermögensanfall**

- (1) Verliert die Bürgerstiftung Hirschberg an der Bergstraße ihre Rechtspersönlichkeit, gehen ihre Verpflichtungen aus dieser mit dem Stifter vereinbarten Satzung auf ihren Rechtsnachfolger über.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Bürgerstiftung Hirschberg an der Bergstraße zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Bereich der Satzung der Bürgerstiftung Hirschberg zu verwenden hat.
- (3) Die Zustimmung des Finanzamtes ist einzuholen.

05.06.2019

Hirschberg, den .....

05.06.2019

Hirschberg, den .....

gez. Stiftungsvorstand und Stiftungsrat der Familie-Schweinhardt-Stiftung  
gez. Stiftungsvorstand und Stiftungsrat der Bürgerstiftung Hirschberg an der Bergstraße

Satzungsänderung beschlossen am 22.11.2019

gez. Stiftungsvorstand und Stiftungsrat der Familie-Schweinhardt-Stiftung  
gez. Stiftungsvorstand und Stiftungsrat der Bürgerstiftung Hirschberg an der Bergstraße

Satzungsänderung beschlossen am 25.08.2020

gez. Stiftungsvorstand und Stiftungsrat der Familie-Schweinhardt-Stiftung  
gez. Stiftungsvorstand und Stiftungsrat der Bürgerstiftung Hirschberg an der Bergstraße